

Sachverhalt

O, die für einige Tage ihre Verwandtschaft in Koblenz besuchen möchte, wartet am Bonner Hauptbahnhof auf das Eintreffen ihres Zuges. Als für diesen allerdings eine halbstündige Verspätung gemeldet wird, beschließt sie, die Wartezeit sinnvoll zu nutzen und noch rasch ein paar Blumen für ihre Gastgeber zu besorgen. Um sich dabei nicht mit ihrem umfangreichen Gepäck herumplagen zu müssen, bittet sie den Z, der in der Eingangshalle einen Zeitschriftenstand betreibt, doch kurz auf ihren Koffer aufzupassen. Sie müsse unbedingt etwas in der Innenstadt besorgen, sei aber in spätestens zehn Minuten wieder zur Stelle. Z erklärt sich hierzu ohne Umschweife bereit und stellt den Koffer in seinen Kassenbereich.

Einige Zeit nachdem O sich aufgemacht hat, tritt Gauner G an Z heran. Dieser hat bereits seit ihrer Ankunft am Bahnhof auf Schritt und Tritt verfolgt und vermutet in ihrem Koffer Gastgeschenke von nicht unerheblichem Wert. Als O sich entfernt, sieht er die passende Gelegenheit gekommen, den Koffer endlich an sich zu bringen. Er gibt sich dem Z gegenüber als Ehemann der O aus, der von ihr zur Abholung des Koffers geschickt worden sei. O habe ihn eben angerufen und berichtet, dass sie ihr Portemonnaie in der Stadt verloren habe. Da sie die Fahrt ohne dieses nicht antreten könne, solle er sich erstmal des Koffers annehmen und dann im Wagen auf sie warten. Z, dem die Geschichte des G plausibel erscheint, zumal dieser von seinem Alter und Erscheinungsbild her durchaus als Ehemann der O in Frage kommt, händigt G daraufhin den Koffer aus. G bedankt sich noch höflich, um anschließend in Windeseile Richtung Bonner Loch zu verschwinden.

Ein paar Tage später erhält G wegen eines anderen Vorfalls von der hierfür zuständigen DB Station & Service AG Hausverbot am Bonner Hauptbahnhof. Dessen ungeachtet möchte G jedoch am folgenden Tag einen guten Freund vom Zug abholen und sucht zu diesem Zwecke den jederzeit auch von außen frei zugänglichen Bahnsteig von Gleis 1 auf.

Strafbarkeit des G nach dem StGB? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit des G wegen Diebstahls in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB

I. Strafbarkeit des Tatnächsten

1. Obj. Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme (-)

- tatbestandsausschließendes Einverständnis: Koffer im Alleingewahrsam des Z
(a.A. vertretbar)

B. Strafbarkeit des G wegen Betrugs gegenüber und zum Nachteil des Z nach § 263 Abs. 1 StGB

I. Obj. Tatbestand

1. Täuschung (+)

2. Irrtum (+)

3. Vermögensverfügung (-)

- „Hüterposition“ kein Vermögensbestandteil

C. Strafbarkeit des G wegen Betrugs gegenüber Z zu Lasten der O gemäß § 263 Abs. 1 StGB

I. Obj. Tatbestand

1. Täuschung (+)

2. Irrtum (+)

3. Vermögensverfügung

- Dreiecksbetrug ?
 - a) Obj. Befugnis-/Ermächtigungstheorie (-)
 - b) Subj. Befugnis-/Ermächtigungstheorie (-)
 - c) Nähetheorie (+)
 - d) Lagertheorie/Theorie von der faktischen Befugnis (+)
 - e) Streitentscheid: obj. Befugnis-/Ermächtigungstheorie
→ Vermögensverfügung (-)
(a.A. vertretbar)

D. Strafbarkeit des G wegen Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 1 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Fremde bewegliche Sache (+)

2. Rechtswidrige Zueignung

a) Zueignungswille (+)

b) Manifestation des Zueignungswillens (+)

c) Anvertraut gemäß § 246 Abs. 2 StGB (-)

(a.A. vertretbar)

II. RW (+)

III. Schuld (+)

E. Strafbarkeit des G wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 StGB

I. Obj. Tatbestand

1. Geschützter Raum

- Bahnsteig als „offene Zubehörfläche“
 - a) (+), falls enger räumlicher und funktioneller Zusammenhang
 - b) generell (-)
 - c) Streitentscheid: Ansicht b)
→ geschützter Raum (-)
(a.A. vertretbar)

F. Ergebnis

Strafbarkeit des G wegen Unterschlagung nach § 246 Abs. 1 StGB

Lösungsvorschlag

A. Strafbarkeit des G wegen Diebstahls in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB

G könnte sich wegen Diebstahls in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er Z gegenüber vorgab, von O zur Abholung des Koffers beauftragt worden zu sein und diesen daraufhin von Z ausgehändigt bekam.

I. Strafbarkeit des Z als Werkzeug/Tatnächsten

1. Obj. Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache

Bei dem Koffer der O handelt es sich für Z um eine fremde bewegliche Sache.

b) Wegnahme

Weiterhin müsste es zu einer Wegnahme gekommen sein. Eine solche erfordert den Bruch fremden sowie die Begründung neuen Gewahrsams. Als Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft anzusehen, deren Reichweite von der Verkehrsauffassung (mit)bestimmt wird.¹ Wird diese ohne bzw. gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers aufgehoben, so liegt ein Bruch fremden Gewahrsams vor.² Sofern der Gewahrsamswechsel hingegen mit Einverständnis der Gewahrsamsinhaber von statten geht, ist eine Wegnahme zu verneinen.

Zu klären sind somit zunächst die Gewahrsamsverhältnisse am Koffer der O. Ursprünglich besaß O Alleingewahrsam an dem Koffer. Indem sie den Z darum bat, in ihrer Abwesenheit auf den Koffer aufzupassen, könnte sie diesen allerdings auf Z übertragen haben.

Zum einen übte Z nach Erhalt des Koffers durch O die tatsächliche Sachherrschaft über den Gegenstand aus, da er über ihn ohne Schwierigkeiten – etwa durch Wegschaffen oder Veräußern – verfügen konnte.³ Zum anderen spricht auch nach der Verkehrsauffassung die Rolle des Z als von O explizit ernannter „Verwahrer“ bzw. „Hüter“ des Koffers für Alleingewahrsam, zumal er den Koffern in seinen Herrschaftsbereich (Kassenbereich) aufnimmt. Demgegenüber kam es nicht lediglich nur zu einer Gewahrsamslockerung. O gab Z zu verstehen, dass sie sich für einige Zeit in der Innenstadt aufhalten wolle, sich also vom Bahnhof entfernen werde. Ein Zugriff auf den Koffer wäre ihr mithin nicht mehr ohne weiteres möglich gewesen. Der Koffer befand sich damit im Alleingewahrsam des Z, als G sich diesen aushändigen ließ.

¹ Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 82.

² Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 115.

³ Vgl. Schönke/Schröder/Eser/Bosch, § 242 Rn. 33f; Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 107f.

Mit der Übergabe des Koffers wurde der Gewahrsam des Z aufgehoben und zugleich neuer Gewahrsam des G begründet. Allerdings händigte Z dem G den Koffer aus freien Stücken aus. Dass er dabei einer Täuschung unterlag, ist unschädlich. Maßgeblich ist allein eine willentliche Übertragung des Gewahrsams, d.h. die Sache muss sowohl in dem Bewusstsein als auch mit dem Willen weggegeben werden, den bisherigen Gewahrsam aufzugeben.⁴ Die Voraussetzungen für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis liegen demnach vor. Mangels Gewahrsamsbruch scheidet eine Strafbarkeit des G wegen Diebstahls in mittelbarer Täterschaft somit aus.

Zwar kann auch das Einverständnis unter Umständen an bestimmte Bedingungen gekoppelt sein, wie es z.B. bei Warenautomaten der Fall ist.⁵ Der sog. Lehre vom bedingten Einverständnis kommt jedoch nur eine „Lückenfüllerfunktion“ zu. Ihr Anwendungsbereich ist im Wesentlichen auf die Fälle der automatisierten Waren- und Geldausgabe beschränkt, da hier aufgrund des Fehlens eines Täuschungspartners eine Strafbarkeit nach § 263 StGB von vornherein nicht gegeben ist.⁶ Im Übrigen ist es mit entsprechender Begründung auch vertretbar, aufgrund der kurzen Zeit lediglich von Mitgewahrsam des Z auszugehen. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob sich O das Einverständnis des Z gleichwohl zurechnen lassen muss, s. dazu unten C.

B. Strafbarkeit des G wegen Betrugs gegenüber und zum Nachteil des Z nach § 263 Abs. 1 StGB

G könnte sich aber wegen Betrugs gegenüber Z und zu dessen Nachteil gemäß § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Obj. Tatbestand

1. Täuschung

Z wurde von G getäuscht (s.o.).

2. Irrtum

Hierdurch wurde in Z auch ein Irrtum hervorgerufen (s.o.).

3. Vermögensverfügung

Weiterhin müsste Z irrtumsbedingt über sein Vermögen verfügt haben.

Z gab dem G gegenüber seine Hüter- bzw. Besitzerposition auf, als er ihm den Koffer der O aushändigte.

Allerdings müsste diese auch Teil des Vermögens des Z, d.h. von wirtschaftlichem Wert sein.

Z nahm den Koffer jedoch nur in seine Obhut, um O einen Gefallen zu erweisen. Zudem sollte sich seine Stellung als „Hüter“ nur auf wenige Minuten beschränken, so dass von

⁴ Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 116f.

⁵ Schönke/Schröder/Eser/Bosch, § 242 Rn. 36f; Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 119f.

⁶ Rengier, BT I, § 2 Rn. 70.

einer wirtschaftlich wertvollen Position nicht ausgegangen werden kann. Eine Vermögensverfügung ist damit nicht gegeben.

C. Strafbarkeit des G wegen Betrugs gegenüber Z zu Lasten der O gemäß § 263 Abs. 1 StGB

In Betracht kommt jedoch eine Strafbarkeit des G wegen Betrugs gegenüber Z zu Lasten der O gemäß § 263 Abs. 1 StGB.

I. Obj. Tatbestand

1. Täuschung über Tatsachen

G müsste Z durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen getäuscht haben.

Tatsachen sind konkrete Vorgänge der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind.⁷

G stellte sich Z gegenüber als Ehemann der O vor, der von dieser gebeten worden sei, den Koffer bei Z abzuholen. Er täuschte mithin über seine Berechtigung zur Entgegennahme des Koffers.

2. Irrtum

Durch die Täuschung müsste bei Z ein Irrtum erregt oder unterhalten worden sein.

Ein Irrtum ist jeder unrichtigen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Vorstellung über Tatsachen zu sehen.⁸

Z hielt die Geschichte des G für plausibel und erlag somit einem entsprechenden Irrtum.

3. Vermögensverfügung

Weiterhin müsste es auf Grund dieses Irrtums zu einer Vermögensverfügung gekommen sein. Eine Vermögensverfügung stellt jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen dar, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.⁹ Im Falle eines Sachbetrugs muss dieses außerdem von Verfügungsbewusstsein getragen sein.¹⁰

Indem Z dem G den Koffer aushändigte, könnte er über diesen i.S. des § 263 StGB verfügt haben. Allerdings wäre durch die Verfügung nicht das Vermögen des Z, sondern das der O betroffen. An sich ist dies unproblematisch. § 263 StGB verlangt nach einhelliger Meinung nur die Identität von Getäushtem und Verfügendem, nicht jedoch von Verfügendem und Geschädigtem, so dass die Vermögensverfügung grundsätzlich auch von einem Dritter vorgenommen werden kann.¹¹ Mit Blick auf den

⁷ Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 493.

⁸ Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 510.

⁹ Schönke/Schröder/Perron, § 263 Rn. 55.

¹⁰ Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 518.

¹¹ Vgl. nur RGSt 17, 264, 266; 73, 382, 384; BGHSt 18, 221, 223; Lackner/Kühl, § 263 Rn. 28.

Selbstschädigungscharakter des Betrugs ist allerdings erforderlich, dass die Verfügung des Dritten dem Geschädigten als eigene zurechenbar ist.¹²

Dies ist unstrittig zu bejahen, sofern der Dritte über das fremde Vermögen rechtlich verfügen durfte, sei es etwa kraft Gesetzes, aufgrund behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder einer zumindest stillschweigend erteilten Ermächtigung.¹³ Ob der Geschädigte aber auch in Abwesenheit einer entsprechenden rechtlichen Befugnis die Verfügung unter Umständen gegen sich gelten lassen muss, ist zweifelhaft.

a) Objektive Befugnis- oder Ermächtigungstheorie

Die (objektive) Befugnis- oder Ermächtigungstheorie verneint dies. Hiernach ist § 263 StGB nur einschlägig, soweit der Dritte objektiv zu der Verfügung vom Vermögensinhaber ermächtigt bzw. befugt war.¹⁴

O bat Z darum, in ihrer Abwesenheit auf den Koffer aufzupassen. Weitere Absprachen trafen sie nicht. Z hätte den Koffer mithin nur wieder an O herausgeben dürfen.

b) Subjektiviert Befugnis- oder Ermächtigungstheorie

Daneben wird auch vertreten, dass der Dritte nur subjektiv, d.h. nach seiner irrumsbedingten Vorstellung davon ausgehen muss, sich mit der Verfügung im Rahmen einer ihm objektiv eingeräumten Dispositionsbefugnis zu bewegen, sog. subjektiviert Befugnis- oder Ermächtigungstheorie.¹⁵ Andernfalls fielen regelmäßig gerade die typischen Fälle vorgetäuschter Verfügungsbefugnis aus dem Dreiecksbetrug heraus, so dass von der Befugnistheorie als Zurechnungsgrundlage nicht mehr viel übrig bleibe.¹⁶

Z war zwar nicht berechtigt, über das Vermögen der O überhaupt in irgendeiner Form zu verfügen, wäre aber bei einer entsprechenden Anweisung der O berechtigt bzw. verpflichtet gewesen, den Koffer an G herauszugeben. Auf der Grundlage der von Z angenommenen Situation hat Z somit (subjektiv) innerhalb seiner Befugnisse gehandelt. Eine betrugsrelevante Verfügung wäre somit gegeben.

c) Nähetheorie

Die Nähetheorie lässt hingegen auch eine nur tatsächliche oder faktische Verfügungsmöglichkeit ausreichen, sofern der Dritte dem betroffenen Vermögen insoweit näher steht als der Täter, als er bereits vor der Täuschung kraft Sachherrschaft tatsächlich über das Tatobjekt verfügen kann, er also eine engere Beziehung zum Objekt der Verfügung aufweist als ein beliebiger Dritter.¹⁷

O übertrug Z den Alleingewahrsam am Koffer (s.o.), so dass Z hiernach wirksam über das Vermögen der O i.S. des § 263 StGB verfügt hätte.

¹² Amelung, GA 1977, 1, 14f; LK/Tiedemann, § 263 Rn. 114; Küper/Zopfs, Rn. 515; Otto, BT, § 51Rn. 44; Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 515.

¹³ Fischer, § 263 Rn. 81; Küper/Zopfs, Rn. 662; Lackner/Kühl, § 263 Rn. 29; Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 642.

¹⁴ Amelung GA 1977, 1, 14f; Kindhäuser, Bemann-FS, S. 339, 369; Mitsch, BT II/1 § 7 Rn. 74; Roxin/Schünemann, JuS 1969, 372, 375; Samson, JA 1978, 564, 567; Schünemann GA 1969, 46, 53; SK-Hoyer, § 263 Rn. 144ff.

¹⁵ Haas GA 1990, 201, 205; Küper/Zopfs, BT Rn. 663; Krey/Hellmann/Heinrich, BT II, Rn. 591; MüKo-StGB/Hefendehl, § 263 Rn. 332; Otto, BT § 51 Rn 44; ders. ZStW 79 (1967), 59, 84f.

¹⁶ Küper/Zopfs, Rn. 663; MüKo-StGB/Hefendehl, § 263 Rn. 332;

¹⁷ BGHSt 18, 221, 223f; Fischer, § 263 Rn. 83; Maurach/Schroeder/Maiwald, BT I, § 41 Rn. 79f.

d) Lagertheorie/Theorie von der faktischen Befugnis

Die Lagertheorie oder Theorie von der faktischen Befugnis geht in eine ähnliche Richtung, verlangt jedoch, dass der Dritte als Beschützer oder Gehilfe normativ dem „Lager“ des Geschädigten zuzuordnen ist.¹⁸ Hiervon soll insbesondere auszugehen sein, wenn der Dritte gegenüber dem konkreten Tatobjekt eine „Hüterstellung“ innehat bzw. in einer Obhutsbeziehung zu diesem steht.¹⁹ Teilweise wird darüber hinaus gefordert, dass der Getäuschte auch subjektiv in der Vorstellung gehandelt haben muss, aufgrund seiner Position zu der jeweiligen Verfügung berechtigt gewesen zu sein bzw. mit der Verfügung dem Interesse des Geschädigten zu entsprechen.²⁰

O hatte Z für die Dauer ihrer Abwesenheit die Aufsicht über ihren Koffer anvertraut, womit dieser auch einverstanden gewesen war. Zudem erhielt er alleinigen Gewahrsam am Koffer. Er befand sich damit eindeutig in einer „Hüterposition“ bzw. hatte den Koffer in seine Obhut genommen. Auch nahm er an, mit der Herausgabe des Koffers im Sinne der O zu handeln.

O müsste sich damit die Verfügung des Z als eigene zurechnen lassen.

e) Streitentscheid

Fraglich ist, welche Ansicht den Vorzug verdient.

Gegen die Befugnis- oder Ermächtigungstheorie wird oftmals vorgebracht, sie stehe mit ihrer zivilrechtlichen Orientierung im Kontrast zu dem wirtschaftlich ausgerichteten Vermögensbegriff der herrschenden Meinung.²¹ Auch trage sie der Eigenständigkeit strafrechtlicher Begriffsbildung gegenüber dem Zivilrecht nicht angemessene Rechnung.²² Des Weiteren setze sie der Vermögensverfügung im Abgrenzungsbereich zur Wegnahme zu enge Grenze und biete im konkreten Fall zur Frage der Reichweite einer etwaigen Ermächtigung keine klareren Lösungen als die anderen Theorien.²³

Allerdings wird in diesem Zusammenhang verkannt, dass auch der wirtschaftliche Vermögensbegriff zivilrechtliche Wertungen nicht völlig außer Acht lässt.²⁴ Darüber hinaus weiß allein die Befugnis- oder Ermächtigungstheorie die Zurechnung einer Drittverfügung hinreichend zu legitimieren.²⁵ Nur soweit der Dritte eine rechtliche Verfügungsposition innehat, welche ihn im Verhältnis zum Vermögensinhaber dazu berechtigt, an dessen Stelle entsprechende Vermögensdispositionen zu treffen, kann überzeugend von einer –letztendlich auch von den anderen Theorien geforderten– Herrschaftsbeziehung zu dem fremden Vermögen ausgegangen werden.²⁶ Dann muss aber nicht die subjektive

¹⁸ Gribbohm NJW 1967, 1897; Hauf JA 1995, 458, 462; Herzberg ZStW 89 (1977), 367, 407 f., Lenckner JZ 1966, 320, 321; Schönke/Schröder/Perron, § 263 Rn. 66; Rengier, BT I, § 13 Rn. 100ff.; ders., Roxin-FS, 2001, S. 811, 824 f.; Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 645.

¹⁹ Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 647f.

²⁰ Vgl. Lackner/Kühl, § 263 Rn. 30; LK-Tiedemann, § 263 Rn. 116; Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 642, 647.

²¹ Vgl. Hohmann/Sander, BT I, § 11 Rn. 113; Rengier, BT I, § 13 Rn. 103.

²² Vgl. LK/Tiedemann, § 263 Rn. 116; Pawlik, S. 217; Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 643.

²³ Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 643.

²⁴ MüKo-StGB/Hefendehl, § 263 Rn. 331;

²⁵ So auch Krey/Hellmann/Heinrich, Rn. 591; SK/Hoyer, § 263 Rn. 146.

²⁶ Küper/Zopfs, Rn. 667; vgl. auch Krey/Hellmann/Heinrich, Rn. 591; MüKo-StGB/Hefendehl, § 263 Rn. 331; SK/Hoyer, § 263 Rn. 146.

Vorstellung des „Verfügenden“, sondern die objektive Reichweite seiner Befugnisse maßgeblich sein; anderenfalls scheidet eine objektive Zurechnung der Vermögensminderung als Selbstschädigung des Vermögensinhabers aus.

Zudem bietet das Erfordernis einer rechtlichen Ermächtigung bzw. Befugnis ein klares Abgrenzungskriterium mit Blick auf den Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, während sowohl die Nähe- als auch die Lagertheorie zumeist auf Fallgruppen zurückgreifen müssen.²⁷

Der objektiven Befugnis- oder Ermächtigungstheorie ist zu folgen.

Eine betrugsrelevante Vermögensverfügung ist mithin nicht gegeben.

Andere Ansicht vertretbar. In diesem Fall ist eine Strafbarkeit des G wegen Betrugs zu bejahen:

4. Vermögensschaden

O müsste weiterhin einen Vermögensschaden erlitten haben. Ein solcher liegt vor, wenn der Vergleich des wirtschaftlichen Gesamtwerts des Vermögens vor und nach der Verfügung eine negative Differenz ergibt, der keine unmittelbar aus der Vermögensverfügung fließende vollständige Kompensation gegenübersteht, sog. Gesamtsaldierung.²⁸

Das Vermögen der O wurde durch den Verlust des Koffers gemindert, ohne dass zugleich eine Kompensation eintrat, insbesondere ist keine Kompensation in den gesetzlichen Rechten und Ansprüchen der O gegenüber G zu sehen, da diese nicht unmittelbar auf die Vermögensverfügung zurückzuführen sind.²⁹

Ein Vermögensschaden ist demnach gegeben.

II. Subj. Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. der Merkmale des objektiven Tatbestands

G besaß Vorsatz bzgl. der Verwirklichung des objektiven Tatbestands.

2. Bereicherungsabsicht

Darüber hinaus müsste er aber auch mit Bereicherungsabsicht, d.h. mit der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gehandelt haben.

Absicht ist dabei als Absicht i.e.S., also als *dolus directus* 1. Grades zu verstehen.³⁰ Ein Vermögensvorteil ist wiederum in jeder günstigeren Gestaltung der Vermögenslage zu sehen.³¹ G wollte den Koffer der O an sich bringen, d.h. den alleinigen Besitz an diesem erlangen.

Des Weiteren müsste Stoffgleichheit zwischen Vermögensvorteil und Vermögensschaden bestehen bzw. eine Unmittelbarkeitsbeziehung zu bejahen sein. Vermögensvorteil und Vermögensschaden müssen einander entsprechen, d.h. sie müssen durch dieselbe Vermögensverfügung vermittelt werden.³² Durch die Verfügung des Z erlangte G den Besitz an dem Koffer, während O diesen verlor. Damit liegt auch die Stoffgleichheit von Schaden und erstrebter Bereicherung vor.

²⁷ Vgl. Krey/Hellmann/Heinrich, Rn. 591.

²⁸ Rengier, BT I, § 13 Rn. 156.

²⁹ Vgl. Rengier, BT I, § 13 Rn. 156.

³⁰ NK-StGB/Kindhäuser, § 263 Rn. 353; Rengier, BT I, § 13 Rn. 238;

³¹ Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 584.

³² Rengier, BT I, § 13 Rn. 249; Wessels/Hillenkamp, BT II, Rn. 588.

Der Vermögensvorteil muss weiterhin objektiv rechtswidrig sein, d.h. es dürfte kein rechtlich begründeter Anspruch des G auf den Koffer bestehen. Ein solcher ist nicht ersichtlich. Dies war dem G auch bewusst, also von seinem Vorsatz umfasst.
G handelte somit in Bereicherungsabsicht. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

III. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht gegeben.

IV. Schuld

G handelte auch schuldhaft.

V. Ergebnis

G hat sich wegen Betrugs gegenüber Z und zu Lasten der O gemäß § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Ein nach dem Wert des Koffers (und seines Inhalts) ggf. erforderlicher Strafantrag (§ 263 Abs. 4 i.V.m. § 248a StGB) wurde nach dem Sachverhalt gestellt.

D. Strafbarkeit des G wegen veruntreuender Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 2 StGB

Indem G mit dem Koffer der O die Flucht ergriff, könnte er sich (aber) wegen veruntreuender Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Fremde bewegliche Sache

Der Koffer der O stellt für G eine fremde bewegliche Sache dar (s.o.).

2. Rechtswidrige Zueignung

Weiterhin müsste G sich diese rechtswidrig zueignet haben.

Nach der herrschenden Meinung bedarf es dabei einer objektiven Betätigung oder auch Manifestation des Zueignungswillens.³³ Maßgeblich ist, ob das von außen erkennbare Verhalten des Täters für einen objektiven, mit der Sachlage vertrauten Beobachter verlässlich zum Ausdruck bringe, dass dieser die Sache behalten will.³⁴

G gab dem Z gegenüber vor, den Koffer der O bis zu deren Rückkehr in Verwahrung nehmen zu wollen, woraufhin G ihm den Alleingewahrsam am Koffer übertrug. Indem er jedoch nicht auf O wartete, sondern vielmehr die Flucht ergriff, den Koffer also dem Zugriff der O entzog, betätigte er auch objektiv seinen Zueignungswillen. Diese Zueignung erfolgte auch rechtswidrig, da G keinen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung des Koffers hatte.

³³ RGSt 4, 404, 405; BGHSt 34, 309, 312; OLG Düsseldorf NSTz 1992, 298; *Eisele*, BT II, Rn. 253ff; *Küper*, Jura 1996, 206f.; *Lackner/Kühl*, § 246 Rn. 4; *Rengier*, BT I, § 5 Rn. 23f.; *Schönke/Schröder/Eser/Bosch*, § 246 Rn. 11; *Wessels/Hillenkamp*, BT II, Rn. 311.

³⁴ *Rengier*, BT I, § 5 Rn. 24.

3. Anvertraut (§ 246 Abs. 2 StGB)

Darüber hinaus könnte G die Qualifikation des § 246 Abs. 2 StGB verwirklicht haben, d.h. der Koffer könnte ihm anvertraut worden sein.

Anvertraut sind solche Sachen, die der Täter vom Eigentümer oder von einem Dritten mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu einem bestimmten Zweck zu verwenden, aufzubewahren oder auch nur zurückzugeben.³⁵ Das Vertrauensverhältnis kann dabei rein tatsächlichen Ursprungs sein, d.h. muss nicht durch eine rechtlich wirksame Vereinbarung begründet werden.³⁶ Z übergab dem G den Koffer, in dem Vertrauen, dass dieser ihn der Eigentümerin (O) aushändigen werde. Ein „Anvertrauen“ liegt damit grundsätzlich vor.

Allerdings soll ein Anvertrauen nicht in Betracht kommen, wenn der Anvertrauende gegen die Interessen des Eigentümers handelt.³⁷ Objektiv entsprach die Übergabe des Koffers an G nicht den Interessen der O, es kommt insoweit jedoch nicht auf die Absichten des Empfängers, sondern auf den Inhalt der zwischen G und Z getroffenen Vereinbarung an. Diese orientierte sich an den Interessen der Eigentümerin, so dass die oben genannte Ausnahme nicht eingreift.

Der Inhalt der Absprache war G bewusst, so dass er insoweit auch vorsätzlich handelte. Der Qualifikationstatbestand des § 246 Abs. 2 ist somit erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

G handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

G hat sich wegen veruntreuender Unterschlagung nach § 246 Abs. 2 strafbar gemacht. Ein nach dem Wert des Koffers (und seines Inhalts) ggf. erforderlicher Strafantrag (§ 248a StGB) wurde nach dem Sachverhalt gestellt.

E. Strafbarkeit des G wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 StGB

G könnte sich wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er trotz Hausverbots den Bahnsteig aufsuchte.

I. Obj. Tatbestand

1. Geschützter Raum

Hierfür müsste es sich bei dem Bahnsteig zunächst einmal um eine von § 123 Abs.1 StGB geschützte Räumlichkeit handeln.

Er könnte dabei als zum öffentlichen Verkehr bestimmter abgeschlossener Raum oder aber als befriedetes Besitztum aufzufassen sein.

³⁵ BGHSt 9, 90, 91; 16, 280, 282.

³⁶ S. BGH NJW 1954, 889; OLG Braunschweig, NJW 1950, 656; *Eisele*, BT II, Rn. 273; *LK/Vogel*, § 246 Rn. 64; *Rengier*, BT I, § 5 Rn. 61

³⁷ RGSt 40, 222; *Fischer*, § 246 Rn. 17; *Küper/Zopfs*, Rn. 45; *Rengier*, § 5 Rn. 62; *Wessels/Hillenkamp*, BT II, Rn. 322.

Ein abgeschlossener, d.h. baulich abgegrenzter Raum ist zum öffentlichen Verkehr bestimmt, wenn er dem Personen- oder Gütertransportverkehr dient und allgemein zugänglich ist.³⁸ Dies ist etwa für die Bahnhofshalle der Fall.

Befriedetes Besitztum ist ein in äußerlich erkennbarer Weise gegen Betreten durch zusammenhängende, nicht notwendig ganz lückenlose, Schutzwehren gesichertes bebautes oder unbebautes Grundstück, nicht lediglich ein beweglicher Gegenstand.³⁹

Der Bahnsteig selbst stellt an sich weder eine abgeschlossene Räumlichkeit dar, noch ist er – da er auch von außen jederzeit betreten werden kann – durch irgendwelche physischen Hindernisse besonders gesichert. Vielmehr stellt er eine sog. offene Zuhörfläche dar.

Nach einer Ansicht können jedoch auch Zuhörflächen vom Schutzbereich des § 123 StGB erfasst sein, sofern sie in einem engen räumlichen und funktionellen Zusammenhang zu der abgeschlossenen Räumlichkeit stehen.⁴⁰ Liegt eine entsprechende Anbindung vor, ist die Zuhörfläche – je nach Auffassung – somit entweder als Nebenraum der jeweiligen geschützten Räumlichkeit oder aber als befriedetes Besitztum anzusehen, deren „Befriedung“ durch den geschützten Raum vermittelt wird.⁴¹ Maßgeblich für § 123 StGB sei das Eindringen in eine fremde Tabuzone. Eine solche werde aber nicht nur durch physische, sondern auch durch psychische Barrieren errichtet.⁴²

Die Bahnhofshalle selbst ist ein zum öffentlichen Verkehr bestimmter abgeschlossener Raum.⁴³ Der Bahnsteig ist sowohl räumlich als auch von seiner Funktion her eng mit diesem verbunden, so dass § 123 Abs. 1 StGB einschlägig wäre.⁴⁴

Nach anderer Ansicht ist Zuhörflächen hingegen generell der strafrechtliche Schutz des § 123 StGB versagt.⁴⁵

Begründet wird dies insbesondere mit dem Wortlaut, dem Normzweck wie auch der Entstehungsgeschichte des § 123 StGB.⁴⁶

Strafwürdig sei nach dem Gesetz nur ein Akt, der den Berechtigten in einer Zone verunsichern könne, in der dieser wegen der Schutzwirkung physischer Barrieren auf ein besonderes Maß an Frieden und daraus resultierender Freiheit vertrauen dürfe. Fehle es hieran, bestehe auch keine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs. Vielmehr sei der Besitzer in diesem Fall auf die Mittel des Zivilrechts verwiesen.⁴⁷

³⁸ Lackner/Kühl, § 123 Rn. 4.

³⁹ Lackner/Kühl, § 123 Rn. 3.

⁴⁰ S. OLG Oldenburg NJW 1986, 1352; Lackner/Kühl, § 123 Rn. 3; Rengier, BT II, § 30 Rn. 5; Wessels/Hettinger, BT I, Rn. 581.

⁴¹ S. Wessels/Hettinger, BT I, Rn. 581; Rengier, BT II, § 30 Rn. 5.

⁴² Joecks, § 123 Rn. 15 ;s. auch MüKo-StGB/Schäfer, § 123 Rn. 15; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 123 Rn. 6.

⁴³ NK-StGB/Ostendorf, §123 Rn. 24; Lackner/Kühl, § 123 Rn. 4.

⁴⁴ S. auch OLG Hamburg NJW 1981, 1281, 1282.

⁴⁵ Amelung, NJW 1986, 2075ff; ders., JZ 1985, 249ff.

⁴⁶ Vgl. nur Amelung, NJW 1986, 2075ff.

⁴⁷ Amelung, NJW 1986, 2075, 20

Dieser Ansicht ist zu folgen. Dabei überzeugt vor allem das Wortlautargument. So kann in Abwesenheit besonderer physischer Schutzmaßnahmen schwerlich noch von einer „Befriedung“ gesprochen werden.⁴⁸

Andere Ansicht vertretbar. In diesem Fall ist eine Strafbarkeit des G wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 Abs. 1 StGB gegeben:

2. Eindringen

G müsste zudem widerrechtlich eingedrungen sein.

Ein widerrechtliches Betreten ist zu bejahen, wenn die geschützte Räumlichkeit ohne bzw. gegen den Willen des Berechtigten betreten wird.⁴⁹

G suchte den Bahnsteig entgegen dem Hausverbot auf.

II. Subj. Tatbestand

G handelte zudem vorsätzlich.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

IV. Ergebnis

G hat sich wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Der nach § 123 Abs. 2 StGB erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

F. Ergebnis

G hat sich wegen veruntreuender Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Je nach Lösung ist außerdem eine Strafbarkeit des G wegen Betrugs gegenüber Z zu Lasten der O nach § 263 Abs. 1 StGB und/oder wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 Abs. 1 StGB gegeben. Im Verhältnis zum Hausfriedensbruch wäre insoweit von Tatmehrheit auszugehen (§ 53 StGB).

⁴⁸ Vgl. Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, § 8 Rn. 8.

⁴⁹ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 123 Rn. 14.